

Landkreis Greiz

Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz beschließt folgende Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung sämtlicher Schullandheime, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden, durch Dritte, insbesondere durch Schüler von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz, aber auch im Rahmen von Maßnahmen des Jugendamtes des Landkreises Greiz.

§ 2 Art des Entgeltes

Der Landkreis Greiz vereinbart nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses zu § 6 für die Schullandheime auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages bzw. bei fehlender Beteiligung Dritter im Rahmen interner Absprachen folgende Arten von Entgelten für:

1. die Unterbringung
2. die Verpflegung
3. Verbrauchsmaterialien und Projekte
4. die Nutzung einzelner Räumlichkeiten oder der Freifläche

Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3 Entgeltschuldner

Das Entgelt wird auf Grundlage eines zwischen Nutzer und Schullandheim (Landkreis Greiz) abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages geschuldet bzw. entsprechend dazu getroffener interner Absprachen.

§ 4 Wegfall der Entgeltschuld

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag spätestens einen Monat vor dem im Vertrag genannten Leistungszeitraum nachteilslos zu kündigen. Bei Abstandnahme zu einem späteren Zeitpunkt werden hingegen 50 Prozent des Entgelts fällig. Eine Kündigung mit Zugang in den letzten zwei Wochen vor vertraglich vereinbartem Leistungsbeginn ist ausgeschlossen; das Entgelt ist in vereinbarter Höhe zu entrichten, gekürzt lediglich um diejenigen Einnahmen, die der Landkreis Greiz anstelle erworben bzw. böswillig zu erwerben unterlassen hat. Für o. g. Kündigungen gilt das Schriftformerfordernis. Für schullandheimtypische Aufenthalte sowie jugendhilferechtliche Maßnahmen besteht in Abweichung zu vorbezeichneten Regelungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit, auf die bestehende Forderung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

Die gemäß Nutzungsvertrag vereinbarten Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto des Landkreises Greiz, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist, zu zahlen. Barzahlungen werden ab 01. Juli 2023 nicht mehr akzeptiert.

Die Rechnungslegung erfolgt bei mehrtägiger Nutzung am Abreisetag, bei einer Tagesnutzung bei der Ankunft.

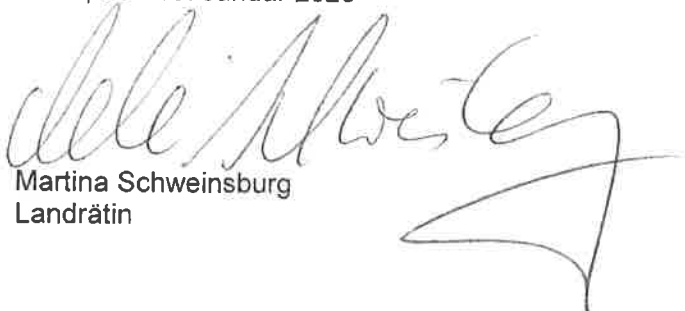
§ 6
Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt das Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 16. Juni 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Greiz, den 19. Januar 2023


Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlage: Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz